S 87 KR 803/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 87 KR 803/01
Datum	23.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 759/01
Datum	05.05.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Juli 2001 und der Bescheid der Beklagten vom 25. September 2000 in der Ge- stalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2001 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin die Kosten fÃ¼r die von ihr in Anspruch genommene Behandlungspflege vom 24. September bis zum 7. November 2000 in HÃ¶he von 319,21 Euro zu erstatten. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von Kosten fÃ¼r Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege.

Die 1931 geborene KlÃ¤gerin ist als Rentnerin Mitglied der beklagten Krankenkasse. Infolge eines im Sommer 1999 erlittenen Schlaganfalls bedarf sie der Pflege. Sie bewohnt deshalb seit 1. Oktober 1999 ein 14 mÂ² groÃ□es Zimmer in einer von dem D W B-K e.V. gemieteten Wohnung in der WstraÃ□e in B-K (Mietvertrag vom 14./15. September 1999). Die Bruttokaltmiete der KlÃ¤gerin betrÃ¤gt monatlich 155,19 Euro (303,53 DM). Hinzu kommt eine monatliche Pauschale fÃ¼r Heizung und

Nebenkosten sowie Warmwasserbereitung in HÃ¶he von 28,87 Euro (56,47 DM). FÃ¼r Stromkosten zahlt die KlÃ¤gerin 25,56 Euro (50,00 DM) monatlich. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, der KlÃ¤gerin den Gebrauch der Mietsache (Zimmer Nr. 10 einschlieÃlich der gemeinschaftlich genutzten FlÃ¤chen [Bad, KÃ¼che, Wohnzimmer und Flur]) wÃ¤hrend der Mietzeit zu gewÃ¤hren. DarÃ¼ber hinaus ist der Vermieter lediglich zur ordnungsgemÃ¤Ãen Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache verpflichtet. Weitergehende Verpflichtungen enthÃ¤lt der Mietvertrag fÃ¼r den Vermieter nicht. In der insgesamt 145 mÂ² groÃen Wohnung wohnen neben der KlÃ¤gerin regelmÃ¤Ãig fÃ¼nf weitere Ã¤ltere Menschen, die wie die KlÃ¤gerin ebenfalls an der Alzheimer Krankheit leiden und entsprechend pflegebedÃ¼rftig sind. Alle Bewohner der Wohngemeinschaft zahlen monatlich 204,52 Euro (400,00 DM) in eine Haushaltskasse. Aus dieser Kasse werden u.a. die LebensmitteleinkÃ¤ufe bezahlt. Ãber die weitere Verwendung des Geldes entscheiden die Bewohner. Sie nehmen am Einkauf und auch an der Zubereitung der Speisen teil, sofern sie dazu gesundheitlich in der Lage sind. Ãber die Ausstattung und MÃ¶blierung der Wohnung entscheiden allein die Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die EinrichtungsgegenstÃ¤nde der Wohnung befinden sich entweder im Alleineigentum der Bewohner oder im Gemeinschaftseigentum sÃ¤mtlicher Bewohner, sofern die Anschaffung mit Hilfe der Haushaltskasse vorgenommen worden ist. Bei Auszug oder Tod eines Bewohners der Wohngemeinschaft entscheiden die Ã¼brigen Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter, wer neu einzieht. Es ist insoweit nicht Voraussetzung, dass ein Mieter pflegebedÃ¼rftig sein muss, um ein Zimmer in der Wohngemeinschaft zu bekommen. Festgelegte Zeiten fÃ¼r die Bewohner wie KÃ¼chenÃ¶ffnungszeiten, Essenszeiten, Weck- und Schlafengehenszeiten existieren nicht. Die Tagesstrukturierung erfolgt entsprechend ihren individuellen WÃ¼nschen und BedÃ¼rfnissen.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin ist vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg eine Betreuerin mit dem Aufgabenkreis VermÃ¶genssorge, Wohnungsangelegenheiten, Sorge fÃ¼r die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung und Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden bestellt worden.

Mit Bescheid vom 26. November 1999 gewÃ¤hrte die A B â P â der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 1999 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe II. Danach werden die PflegesÃ¤tze durch professionelle PflegekrÃ¤fte zu den vereinbarten SÃ¤tzen bis zu 920,33 Euro (1.800,00 DM) je Kalendermonat gezahlt. Die Pflegeleistungen (kleine KÃ¶rperpflege [20 EinsÃ¤tze fÃ¼r vier Wochen], groÃe KÃ¶rperpflege [28 â¦], Begleitung auÃer Haus [8 â¦], kleine Reinigung [20 â¦], groÃe Reinigung [8 â¦], WÃ¤schepflege [8 â¦], Einkaufen [8 â¦], Zubereitung einer warmen Mahlzeit [28 â¦], Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit [84 â¦], psychosoziale Betreuung [28 â¦], Haushaltsbuch [1 â¦], Haushaltsbesuchspauschale [20 â¦] und Hausbesuche Wochenende/Nacht [8 â¦]) werden vom 1. August 2000 an von der Diakonie-Sozialstation S gGmbH aufgrund eines Pflegevertrages vom 14. Juli 2000 erbracht. Diese Gesellschaft hat drei, zeitweise vier Gesellschafter, die auch Mitglied des DW B-K e.V. sind. Insgesamt hat dieser Verein rund 27 Mitglieder.

Wegen eines Stauungsekzems erhielt die KlÃ¤gerin aufgrund Ã¤rztlicher Verordnung vom 30. August bis zum 20. November 2000 hÃ¤usliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege (Behandlung des Stauungsekzems und Medikamentenabgabe), zunÃ¤chst wÃ¶chentlich tÃ¤glich und anschlieÃend zweimal in der Woche.

Die Beklagte Ã¼bernahm zunÃ¤chst die Kosten dieser Pflege bis zum 12. September 2000 (Bescheid vom 4. September 2000) sowie in der Folgezeit bis zum 23. September 2000. Mit Bescheid vom 25. September 2000 lehnte sie die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Zeit vom 24. September 2000 an ab. Sie fÃ¼hrte sinngemÃ¤Ã aus, dass Behandlungspflege nur in dem eigenen Haushalt des Versicherten gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Da die KlÃ¤gerin aber einen solchen nicht fÃ¼hre, sondern in einer Wohngemeinschaft lebe, kÃ¶nnten die entsprechenden Kosten nicht erstattet werden. Die offenen Rechnungen in HÃ¶he von umgerechnet 319,21 Euro (624,33 DM) hat die KlÃ¤gerin bezahlt. Den gegen die Entscheidung der Beklagten erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2001 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass Bewohner therapeutischer Wohngemeinschaften keinen eigenen Haushalt fÃ¼hrten, bzw. dass in festen Wohngemeinschaften nur dann eine eigene HaushaltsfÃ¼hrung mÃ¶glich sei, wenn diese Wohngemeinschaften nicht durch die Pflegenotwendigkeit der Bewohner geprÃ¤gt werde. So habe auch das Sozialgericht Berlin in einem Urteil vom 18. August 2000 (S 72 KR 800/99) entschieden, dass in therapeutischen Wohngemeinschaften kein eigener Haushalt gefÃ¼hrt werde. Da die KlÃ¤gerin in einer solchen therapeutischen Wohngemeinschaft lebe und somit keinen eigenen Haushalt fÃ¼hre, kÃ¶nnten Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege nicht gewÃ¤hrt werden.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2001 lehnte die Beklagte die Erstattung weiterer Kosten in HÃ¶he von 2.280,11 Euro (4.459,50 DM) fÃ¼r die der KlÃ¤gerin seit dem 1. Februar 2001 verordnete und erbrachte Behandlungspflege ab.

Bereits am 26. Februar 2001 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben. Mit dieser begehrte sie die Erstattung der Kosten der Behandlungspflege vom 24. September 2000 (im erstinstanzlichen Verfahren irrtÃ¼mlich vom 25. September 2000 an) in HÃ¶he von 319,21 Euro und nach Erlass des Bescheides vom 19. Juni 2001 die Erstattung der weiteren Kosten in HÃ¶he von 2.280,11 Euro, sowie sinngemÃ¤Ã die GewÃ¤hrung von zukÃ¼nftig verordneter Behandlungspflege als Sachleistung. Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, dass sie entgegen der Auffassung der Beklagten einen eigenen Haushalt fÃ¼hre. Sie beteilige sich an den Kosten des tÃ¤glichen Bedarfs der Bewohner der Wohnung und sie beteilige sich, wenn auch in einem geringen Umfang, an der Hausarbeit. Das Sozialgericht hat die Altenpflegerinnen HE-V und S F der Diakonie-Sozialstation SgGmbH Ã¼ber die UmstÃ¤nde der WirtschaftsfÃ¼hrung und der Pflege der KlÃ¤gerin als Zeugen vernommen. Wegen der Einzelheiten des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die Anlagen zur Sitzungsniederschrift der Ã¶ffentlichen Sitzung des Sozialgerichts Berlin vom 23. Juli 2001 verwiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 23. Juli 2001 abgewiesen. Zur

BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der Bescheid der Beklagten vom 19. Juni 2001 Gegenstand des Verfahrens geworden sei, weil GrÃ¼nde der ProzessÃ¶konomie fÃ¼r eine Einbeziehung sprÃ¤chen. Die Klage sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten, weil Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Behandlungspflege sei, dass die Pflege in dem Haushalt des zu Pflegenden erbracht werde. Ãber einen solchen eigenen Haushalt verfÃ¼ge die KlÃ¤gerin aber nicht. Denn ein solcher Haushalt setze schon begrifflich ein gewisses MaÃ an eigenwirtschaftlichen Haushalten voraus. Hierzu sei die KlÃ¤gerin aber nicht fÃ¤hig. Dies habe die Beweisaufnahme ergeben.

Gegen das ihr am 28. August 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 11. September 2001 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin. Sie trÃ¤gt vor, dass sie entgegen der von der Beklagten und dem Sozialgericht vertretenen Auffassung Ã¼ber einen eigenen Haushalt verfÃ¼ge. Die Beweisaufnahme des Sozialgerichts habe ergeben, dass die Wohngemeinschaft so organisiert sei, dass sie im Rahmen des medizinisch MÃ¶glichen ein mÃ¶glichst eigenstÃ¤ndiges Leben fÃ¼hren und eine mÃ¶glichst eigenstÃ¤ndige WirtschaftsfÃ¼hrung vornehmen kÃ¶nne. Soweit sie aufgrund ihrer Erkrankung zu einem eigenstÃ¤ndigen Leben und einer eigenstÃ¤ndigen WirtschaftsfÃ¼hrung nicht mehr in der Lage sei, sei ihr eine Betreuerin zur Seite gestellt, die sie insoweit im Rechtssinne vertrete.

Die KlÃ¤gerin hat den Streitgegenstand ihrer Klage im Berufungsverfahren auf die Erstattung der Kosten fÃ¼r die von ihr in der Zeit vom 24. September 2001 bis zum 7. November 2001 in Anspruch genommene Behandlungspflege in HÃ¶he von 319,21 Euro beschrÃ¤nkt und die weiterfÃ¼hrende Klage zurÃ¼ckgenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Juli 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 25. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchs- bescheides vom 1. Februar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verur- teilen, ihr die Kosten fÃ¼r die vom 24. September bis zum 7. November 2000 von ihr in Anspruch genommene Behandlungspflege in HÃ¶he von 319,21 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

die sie fÃ¼r unbegrÃ¼ndet hÃ¤lt.

Der Senat hat den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Diakonie-Sozialstation S gGmbH, Herrn K-M S, Ã¼ber die UmstÃ¤nde der Pflege der Menschen in der Wohnung in der WstraÃe in B-Kals Zeugenvernommen. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 5. Mai 2004 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen

den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die dem Senat vorlag und die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie nicht dadurch unzulÃ¤ssig geworden, dass durch die teilweise RÃ¼cknahme der Klage durch die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. Mai 2004 der Beschwerdewert der Klage die fÃ¼r die Zulassung der Berufung festgelegte Grenze von 500,- Euro (Â§ 144 Abs. 1 Satz Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) unterschreitet. Denn fÃ¼r die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels maÃgebend (Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 4 der Zivilprozessordnung). Zu diesem Zeitpunkt lag der Wert des Berufungsstreitwertes Ã¼ber der Grenze von 500,- Euro. Eine nachtrÃ¤gliche EinschrÃ¤nkung des Beschwerdewertes fÃ¼hrt nicht zur UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung, weil die Rechtshandlung mit der Rechtsmitteleinlegung abgeschlossen war (Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit [Std.: 41 Lfg./Juli 2003] Â§ 144 RdNr. 7). Die teilweise RÃ¼cknahme der Klage war im Ãbrigen auch sachgerecht und nicht willkÃ¼rlich (vgl. Krasney-Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. neu bearbeitete Auflage 2002, VIII. Kapitel, RdNr. 18, Bernsdorff in Hennig, SGG [Std.: 8 EL/Februar 2004] Â§ 144 RdNr. 28 und Zeihe, SGG [8. Auflage, Std.: 1. April 2003], Â§ 144 RdNr. 16 e). Denn sie beruht auf der nach der hier am 11. September 2001 erfolgten Berufungseinlegung ergangenen geÃ¤nderten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, dass Folgebescheide Ã¼ber die Ablehnung von Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege fÃ¼r spÃ¤tere ZeitrÃ¤ume nicht in entsprechender Anwendung des Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand eines anhÃ¤ngigen sozialgerichtlichen Prozesses werden (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 28. Mai 2003 â B 3 KR 32/02 R -, SozR 4-2500 Â§ 37 Nr. 2).

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Juli 2001 ist aufzuheben. Der Bescheid der Beklagten vom 25. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2001 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in eigenen Rechten. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten in HÃ¶he von 319,21 Euro hinsichtlich der in der Zeit vom 24. September bis zum 7. November 2000 erhaltenen Behandlungspflege.

Nach Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat die Krankenkasse dem Versicherten die Kosten fÃ¼r eine selbst beschaffte Leistung in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn sie die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hatte in dem hier streitbefangenen Zeitraum einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Behandlungspflege in dem geltend gemachten Umfang. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als hÃ¤usliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherstellung des Ziels der Ã¤rztlichen Behandlung erforderlich ist. Die medizinische Notwendigkeit der

Versorgung des Stauungsekzems der bei der Beklagten versicherten KlÃ¤gerin ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Bei den der KlÃ¤gerin verordneten Behandlungen handelt es sich auch um MaÃnahmen der Behandlungspflege. Hierzu gehÃ¶ren alle PflegemaÃnahmen, die durch eine bestimmte Erkrankung erforderlich werden, auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten bzw. Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern (Urteil des BSG vom 21. November 2002 â B 3 KR 13/02 R -, SozR 3-2500 Â§ 37 Nr. 5). Die der KlÃ¤gerin Ã¤rztlich verordneten MaÃnahmen (Verbandswechsel und Salbeneinreibung) dienten der Sicherung der Ã¤rztlichen Behandlung des Stauungsekzems der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin hat die hier streitbefangene Behandlungspflege auch in ihrem eigenen Haushalt erhalten. Unter einem Haushalt ist nach allgemeinem Sprachgebrauch die hÃ¤usliche, wohnungsmÃ¤Ãige, familienhafte WirtschaftsfÃ¼hrung zu verstehen (Gerlach in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (Std.: 58. Erg.-Lfg. I/02), Â§ 37 SGB V RdNr. 27). Der Haushalt befindet sich an dem Ort, an dem oder von dem aus menschliche GrundbedÃ¼rfnisse wie ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege und Hygiene, Ruhe und Schlaf zumeist erfÃ¼llt werden, also regelmÃ¤Ãig in der Wohnung (HÃ¶fler in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht (Std.: EL 39/Dezember 2002), Â§ 37 RdNr. 12). Das von der KlÃ¤gerin angemietete Zimmer sowie die von ihr genutzten GemeinschaftsflÃ¤chen (Bad-KÃ¼che, Wohnraum und Flur) in der Wohnung WstraÃe in B-K ist ihr Haushalt in diesem Sinne. An diesem Ort erfÃ¼llt sie ihre GrundbedÃ¼rfnisse. Hier organisiert sie zusammen mit den anderen Bewohnern der Wohnung ihren Lebensalltag selbst. Dass sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Vielzahl von in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen selbstÃ¤ndig zu treffen â der Senat kann offen lassen, in welchem Umfang dies der Fall ist â schlieÃt nicht aus, dass das Tatbestandsmerkmal des eigenen Haushalts erfÃ¼llt ist. Der Senat vermag sich nicht der Auffassung des Sozialgerichts anzuschlieÃen, dass ein gewisses MaÃ an eigenwirtschaftlichem Haushalten gegeben sein muss, damit im Rechtssinne ein Haushalt vorliegt. Denn insoweit ist der KlÃ¤gerin eine Betreuerin mit dem Aufgabenkreis VermÃ¶genssorge, Wohnungsangelegenheiten, Sorge fÃ¼r die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung und Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden zur Seite gestellt worden. Zweck der Betreuung ist es gerade, die Selbstbestimmung des Betreuten soweit als mÃ¶glich zu achten (Diederichsen in Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 62. Aufl. 2003, Einf. v. Â§ 1896 RdNr. 5 und Schwab in MÃ¼nchener Kommentar zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 2002, Vor Â§ 1896 RdNr. 12). Die Auffassung des Sozialgerichts hÃ¤tte demgegenÃ¼ber zur Folge, dass Versicherte mit einem der Erkrankung der KlÃ¤gerin Ã¤hnlichen Krankheitsbild, die trotz ihrer Erkrankung in ihrer eigenen Wohnung verblieben sind und dort betreut und gepflegt werden, wegen der mÃ¶glicherweise fehlenden FÃ¤higkeit, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, Behandlungspflege selbst in ihrer eigenen Wohnung nicht erhalten kÃ¶nnten. Abgesehen davon, dass diese Folge nicht nur den Anspruch auf Krankenpflege in einer dem Normzweck des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V , der Sicherung der mit der ambulanten Ã¤rztlichen Behandlung verfolgten Ziele im hÃ¤uslichen Bereich (vgl. HÃ¶fler, a.a.O., Â§ 37 RdNr. 2), widersprechenden Art und

Weise verkÃ¼rzen wÃ¼rde, wÃ¼rde dies auch dem gesetzgeberischen Zweck des Betreuungsrechts, dem zu Betreuenden ein HÃ¶chstmaÃ an Autonomie zu belassen, widersprechen.

Im Ãbrigen ging es dem Gesetzgeber bei der Umschreibung des Aufenthaltsortes der Versicherten im Rahmen der Behandlungspflege vor allem um die Abgrenzung zur Leistungserbringung im stationÃ¤ren Bereich. Die Regelung geht davon aus, dass Behandlungspflege dort zu erbringen ist, wo die Versorgung des Versicherten mit Grundpflege und hauswirtschaftlicher Hilfe, vergleichbar der Versorgung bei stationÃ¤rer Behandlung im Krankenhaus sichergestellt ist (Urteil des BSG vom 21. November 2000 â B 3 KR 13/02 R -, a.a.O., m.w.Nachw.). Der Anspruch der Versicherten auf Behandlungspflege kann deshalb ebenso wie im Bereich der Pflegeversicherung nicht davon abhÃ¤ngen, ob er sich zu Hause aufhÃ¤lt. Im Hinblick auf den vorrangigen Zweck der Behandlungspflege, das Ziel der Ã¤rztlichen Behandlung, also die Heilung, Besserung oder die VerhÃ¼tung einer Verschlimmerung einer Krankheit zu sichern, ist der Aufenthaltsort des Versicherten â sofern nicht Krankenhausbehandlung oder vollstationÃ¤re Pflege vorliegt â ohne Belang (Urteil des BSG vom 21. November 2002, B 3 KR 13/02 R, a.a.O.).

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Bei der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Behandlungspflege handelt es sich nicht um eine (stationÃ¤re) Krankenhausbehandlung. Denn die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Wohnform erfÃ¼llt nicht den Krankenhausbegriff des SGB V. KrankenhÃ¤user sind danach Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,

2. fachlich-medizinisch unter stÃ¤ndiger Ã¤rztlicher Leitung stehen, Ã¼ber ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische MÃ¶glichkeiten verfÃ¼gen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,

3. mit Hilfe von jederzeit verfÃ¼gbarem Ã¤rztlichem, pflege- funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch Ã¤rztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten, Krankheits- beschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen

4. die Patienten untergebracht oder verpflegt werden kÃ¶nnen.

Um eine solche Einrichtung handelt es sich bei der Wohngemeinschaft der KlÃ¤gerin nicht. Denn weder werden dort Krankenhausbehandlungen durchgefÃ¼hrt noch steht die Wohngemeinschaft unter Ã¤rztlicher Leitung, und es steht auch nicht jederzeit Ã¤rztliches und pflegerisches Personal zur VerfÃ¼gung. Dies ist auch zwischen den Beteiligten nicht im Streit.

Die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Behandlungspflege erfolgte aber auch nicht im Rahmen einer Heimpflege. Die Heimunterbringung setzt schon begrifflich neben der

Ã□berlassung einer Unterkunft die GewÃ¤hrung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung voraus (Â§ 1 Abs. 1 des Heimgesetzes [HeimG]). Zu einer solchen umfassenden Leistungserbringung "aus einer Hand" ist der Vermieter der KlÃ¤gerin nicht verpflichtet. Seine vertragliche Pflicht erschÃ¶pft sich ausschlieÃ□lich in der GewÃ¤hrung und der Instandhaltung der Mietsache. FÃ¼r ihre hauswirtschaftliche Versorgung und die Organisation der von ihr benÃ¶tigten Pflege ist ausschlieÃ□lich die KlÃ¤gerin, mit Hilfe ihrer Betreuerin, verantwortlich. Der Vermieter hat insoweit keine Verpflichtungen.

Die von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Form des Wohnens stellt schlieÃ□lich auch keine unzulÃ¤ssige Umgehung des HeimG dar. Der Senat kann offen lassen, ob bei einer doppelten Funktion des Leistungsanbieters als Vermieter und als Pflegeanbieter (vgl. PÃ¶ld-KrÃ¤mer in Lehr- und Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch XI, 2. Aufl. 2003, Â§ 71 RdNr. 8) oder sofern der Vermieter die Versorgung und Betreuung durch Dritte erbringen lÃ¤sst, mit denen entweder er selbst oder die Bewohner einen Vertrag Ã¼ber die Erbringung dieser Leistungen abschlieÃ□en (vgl. Kunz/ Ruf/Wiedemann, Heimgesetz, 8. Aufl. 1998, Â§ 1 RdNr. 2), von einer Heimbetreuung im Sinne des HeimG auszugehen ist (vgl. nunmehr Â§ 1 Abs. 2 des HeimG in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5. November 2001, BGBl I S. 2970). Denn derartige Sachverhalte sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das DWB-K e.V. ist nach dem Mietvertrag vom 14./15. September 1999 ausschlieÃ□lich verpflichtet, der KlÃ¤gerin den Gebrauch der von ihr angemieteten bewohnten Zimmers und der von ihr mitgenutzten GemeinschaftsflÃ¤chen zu gewÃ¤hren und diese gegebenenfalls instandzusetzen. Eine Verpflichtung, die Betreuung und Verpflegung der Bewohner der Wohnung sicherzustellen, besteht â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ nicht. Dies mÃ¼ssen die Bewohner eigenverantwortlich organisieren. Der glaubwÃ¼rdige Zeuge S hat insoweit glaubhaft ausgesagt, dass dies auch tatsÃ¤chlich geschieht. Die Organisation des Essen und die Frage, was gegessen wird, entscheiden die Bewohner mit Hilfe der PflegekrÃ¤fte. Entsprechendes gilt auch fÃ¼r die SÃ¤uberung der Wohngemeinschaft. Der Zeuge hat insoweit weiter glaubhaft ausgefÃ¼hrt, dass zwischen dem Abschluss des Mietvertrages und dem Abschluss des Pflegevertrages kein zwingender Zusammenhang besteht. Der Bestand des Mietvertrages ist von dem Bestand des Pflegevertrages nicht abhÃ¤ngig. Die Bewohner der Wohnung in der WstraÃ□e in B-K sind in der Wahl der Pflegeeinrichtung frei. Ein Bestimmungsrecht des Vermieters besteht nicht.

Gegen eine Umgehung des HeimG spricht im vorliegenden Fall auch der Umstand, dass der Umfang der von der KlÃ¤gerin in Anspruch genommenen Pflegedienstleistung von der Pflegeleitung des Pflegeunternehmens nach ihrer individuellen BedÃ¼rftigkeit ermittelt worden ist, wie die konkrete AufzÃ¤hlung der notwendigen Leistungen im vorliegenden Fall zeigt und auch vom Zeugen S bestÃ¤tigt worden ist. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte des Pflegeunternehmens oder gar des Vermieters flieÃ□en hier nicht mit ein. Anders als bei einer Heimunterbringung oder bei einer stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung erfolgt die VergÃ¼tung der Pflege nicht in Form von Fallpauschalen bzw. Tages- oder MonatssÃ¤tzen, sondern die Kosten der Pflege richtet sich nach den individuellen BedÃ¼rfnissen des Einzelfalles. Der Zeuge S hat insoweit glaubhaft ausgefÃ¼hrt,

dass dies fÃ¼r das Pflegeunternehmen zur Folge hat, dass sie in verschiedenen Wohngemeinschaften, in denen sie ebenfalls tÃ¤tig sind, defizitÃ¤r arbeiten.

Die Leistungspflicht des Pflegeunternehmens beschrÃ¤nkt sich im Ãbrigen auf die Erbringung ambulanter Pflegeleistungen. FÃ¼r die Organisation ihres eigenen Lebensumfeldes, wie beispielsweise die Einrichtung des angemieteten Zimmers, die Vorsorge gegen Lebensrisiken (Hausrats- und Glasversicherung) und die Renovierung ihres Zimmers ist ausschlieÃlich die KlÃ¤gerin allein verantwortlich und soweit es die gemeinschaftlich genutzten FlÃ¤chen betrifft, die Bewohner der Wohnung als Gemeinschaft. Eine umfassende, alle Bereiche des tÃ¤glichen Lebens abdeckende Versorgung und Betreuung der KlÃ¤gerin erfolgt weder durch den Vermieter noch durch das Pflegeunternehmen. Es stellt zwar, wie der Zeuge S ausgesagt hat, eine Nachtwache, hierbei handelt es sich aber um einen Studenten und nicht um pflegerisches Personal. Aufgabe dieses Studenten ist es lediglich, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die an Alzheimer erkrankten Bewohner der Wohnung nicht ohne Aufsicht nachts die Wohnung verlassen. Nach der Aussage des Zeugen S besitzen die PflegekrÃ¤fte keinen separaten Aufenthaltsraum. Dies zeigt, dass die Einrichtung nicht dergestalt ausgelegt ist, dass eine "Rund-um-die- Uhr-Betreuung" der Bewohner der WstraÃe in B-K, wie es bei einer Heimunterbringung regelmÃ¤Ãig der Fall ist, gewÃ¤hrleistet ist.

Nach alledem handelt es sich jedenfalls in dem hier vorliegenden Fall der KlÃ¤gerin deshalb nicht um eine Heimunterbringung, sondern um eine Form des so genannten "Betreuten Wohnens". Diese Art des Wohnens, bei dem ambulante Wohngruppen sich Pflege und Betreuung selbst organisieren (PÃ¶ld-KrÃ¤mer, a.a.O., Â§ 71 RdNr. 8 a) ist im Ãbrigen auch nach dem Willen des Gesetzgebers von der Heimunterbringung abzugrenzen (vgl. dazu auch BT-Drucks. 14/6366, S. 2).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Senat hat davon abgesehen, wegen der teilweisen RÃ¼cknahme der Klage durch die KlÃ¤gerin die Kosten des Rechtsstreits zu quoteln. Denn die Beklagte hat die KlÃ¤gerin insoweit zur Klageerhebung veranlasst, weil sie den Bescheid vom 19. Juni 2001 mit einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat.

Wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 12.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024